

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M	Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Be- willigter Betrag M
V. Regierungsbezirk Trier.						Uebertrag	13 500
48	Daun	Calenborn	4 100	59	Wittlich	Pohlbach	3 100
49	"	Neroth	900	60	St. Wendel- Baumholder	Berschweiler	500
50	"	Hinterweiler	500	61	"	Frohnhausen	500
51	"	Niederehe	500	62	"	Hammerstein	500
52	Bitburg	Cruchten	500	63	Merzig-Wadern	Steinberg	3 600
53	"	Schleid	500	64	"	Oberthailen	1 400
54	"	Idesheim	500	65	"	Unterthailen	500
55	Prüm	Blüttscheid	1 400	66	"	Büschfeld-Biel	500
56	Trier-Land	Möhn	500	67	"	Untermorscholz	700
57	"	Grewenich	500			Zusammen	24 800
58	"	Tzel	3 600				
		zu übertragen	13 500				

Zusammenstellung.

		M
Regierungsbezirk	Aachen (9 Gemeinden)	11 400
"	Coblenz (32 ")	34 700
"	Düsseldorf (2 ")	4 200
"	Köln (4 ")	3 300
"	Trier (20 ")	24 800
	Zusammen (67 Gemeinden)	78 400

Anlage 23.
Drucksachen-Nr. 22.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

anderweitige Regelung der Berechnung der Beiträge aus dem Vermögen der auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken und 6. Mai 1920 der Beiträge von Drittverpflichteten vom 1. April 1922 ab.

Der Landarmenverband hat nach Maßgabe der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummten, Blinden und Krüppel in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen, sofern Anstaltspflege

bedürftigkeit vorliegt. Die Kosten der Unterbringung dieser Kranken haben, soweit es sich um ortsarmer Personen handelt, Landarmenverband, Kreis und Ortsarmenverband gemeinsam aufzubringen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Vermögen oder den Einkünften des Kranken oder aus Zahlungen Dritter, wie unterhaltungspflichtiger Angehörigen, Krankenkassen, Invalidenversicherung.

Das Erstattungsverfahren ist folgendermaßen geregelt:

I. Besitzt der Kranke Vermögen, so wird dasselbe im geeigneten Zeitpunkte flüssig gemacht und unter die beteiligten Armenverbände nach Verhältnis ihrer Aufwendungen verteilt.

II. Bezieht der Kranke Einkünfte, wie Zinsen aus seinem Vermögen, Rente, Pension, Krankenkassenleistungen, oder werden von den unterhaltungspflichtigen Verwandten Pflegekostenbeiträge erhoben, so werden alle diese Einnahmen als „laufende Beiträge“ bei den Ortsarmenverbänden gesammelt und in einer Beitragsnachweisung einmal alljährlich durch Vermittlung des Kreises dem Landarmenverband vorgelegt, aus der letzterer den seinen Aufwendungen (Generalkosten) entsprechenden Anteil festsetzt und überwiesen erhält. Der Landarmenverband gewährt von seinem Anteil eine Einziehungsgebühr von zurzeit 20 %, die zwar dem Ortsarmenverband, der bei der Einziehung der Beiträge die Hauptarbeit leistet, zugedacht ist, über deren Verwendung sich aber Ortsarmenverband und Kreis selbständig auseinandersetzen müssen.

Die Feststellung und ständige Ueberweisung aller dieser Erstattungsquellen verursacht dem Landarmenverband einen großen Aufwand an Arbeitskräften und ungeheuer viel Schreibarbeit. Wenn auch die Ortsarmenverbände die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einkommen- und Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen, sowie die Einziehung der Beiträge usw. zu übernehmen haben, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Ortsarmenverbände diese Arbeit meist nur vornehmen, nachdem sie vom Landarmenverband mit der nötigen Anweisung, in welcher Weise sie vorgehen sollen, in jedem einzelnen Pflegefalle versehen worden sind, da sie selbst nur geringes finanzielles Interesse daran haben. Der Landarmenverband ist ferner, um die Erstattungsquellen möglichst erschöpfend zu erfassen, genötigt, sowohl hinsichtlich der Kontrolle des Vermögens wie auch der laufenden Beiträge mindestens eine alljährliche Anfrage bei dem Bürgermeisteramt, vielfach auch bei anderen Stellen wie Vormundschaftsgericht, Versicherungsanstalt, Krankenkasse usw. in jedem einzelnen Pflegefalle zu halten, um festzustellen, ob das Vermögen des Kranken noch vorhanden ist oder sich vermehrt hat, ob der Zeitpunkt der Flüssigmachung desselben gekommen ist, ob die von den Pflichtigen zu zahlenden laufenden Beiträge auch tatsächlich eingehen, ob höhere Beiträge mit Rücksicht auf ein höheres Einkommen der Unterhaltspflichtigen gezahlt werden können, oder ob wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht oder im Falle der Weigerung der Herausgabe des Vermögens an die Armenverbände durch den Landarmenverband Klage erhoben werden muß.

Weiterhin treten neuerdings schon einige Ortsarmenverbände mit der Forderung der Erhöhung der oben erwähnten Einziehungsgebühr von 20 % bis zu 50 % an den Landarmenverband heran unter Hinweis auf die mit der Arbeit der Einziehung verbundenen erhöhten Papier- und Portokosten und unter Hervorhebung der Tatsache, daß infolge der gestiegenen Generalkosten, die der Landarmenverband vorweg zu decken berechtigt ist, den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer Spezialkosten von den eingezogenen Beträgen nichts oder nur wenig mehr verbliebe. Daß unter diesen Umständen das Interesse der Ortsarmenverbände an der restlosen Erfassung der Beitragsquellen geschmälert wird, ist selbstverständlich.

Um nun einerseits eine bedeutende Ersparnis an Arbeitskräften und Schreibwerk herbeizuführen, andererseits auch den Ortsarmenverbänden eine Entschädigung für den durch die hohen

Generalkosten verursachten Ausfall an Beiträgen zur Deckung ihrer Kosten zu gewähren, erscheint es zweckmäßig, künftig die Beiträge aus dem Vermögen der Kranken und von Drittverpflichteten grundsätzlich den Ortsarmenverbänden und Kreisen ganz zu überlassen und von ihnen nur noch die festgesetzten Spezialkosten zu verlangen. Sofern ausnahmsweise zur Deckung der von ihnen zu tragenden Kosten die zu leistenden laufenden Beiträge die jeweiligen Spezialkosten übersteigen, wird der überschüssende Betrag dem Landarmenverband zur Deckung seiner Generalkosten nach einer alljährlich vorzuliegenden Beitragsnachweisung überwiesen.

Als Zeitpunkt des Eintrittes dieser Neuregelung ist der 1. April 1922 als der erste Tag des Beginnes eines neuen Rechnungsjahres der gegeben. Die von diesem Tage ab von den Ortsarmenverbänden eingezogenen laufenden Beiträge fallen den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer aufgewendeten Spezialkosten zu, soweit sie nicht für eine vor dem 1. April 1922 liegende Zeit zu leisten waren, während aus den von diesem Tage ab eingezogenen Vermögensbeiträgen zunächst die vor dem 1. April 1922 entstandenen, noch ungedeckten Pflegekosten nach dem bisherigen Verfahren gedeckt werden. Verbleibt nach Deckung dieser Pflegekosten noch ein Vermögensrestbetrag, so wird dieser den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Deckung ihrer Spezialkosten, die nach dem 1. April 1922 entstanden sind, überlassen, es sei denn, daß dieser Vermögensrestbetrag so hoch ist, daß aus diesem die noch nicht gezahlten und verrechneten Pflegekosten für mindestens ein Jahr gedeckt werden können. In letzterem Falle wird mangels Vorliegens armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit die Armenpflege bis zum Verbrauch des Vermögensrestes ausgeschaltet, der Kranke ist für diese Zeit Selbstzahler. Nach Verbrauch des Vermögens kann der Kranke alsdann erneut Armenpflege in Anspruch nehmen, wobei das neue Verfahren in Kraft tritt. Das gleiche Verfahren findet auch auf diejenigen Kranken Anwendung, die nach dem 1. April 1922 in die Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes aufgenommen werden, d. h. das vorhandene Vermögen wird den Ortsarmenverbänden und Kreisen überlassen, sofern es nicht zur Deckung der vollen Pflegekosten für mindestens ein Jahr ausreicht.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen: Der Landarmenverband nimmt von der Einziehung der Beiträge aus dem Vermögen der auf Grund der Gesetze vom ^{11. Juli 1891} _{6. Mai 1920} in Anstalten untergebrachten Kranken und der Beiträge Drittverpflichteter vom 1. April 1922 ab unter den in der Vorlage des Provinzialausschusses aufgeführten Beschränkungen bis auf weiteres Abstand.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.